



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang

Schwerin, den 16. September

Nr. 9/2003

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2002/2003 bis 2004/2005 Ändert VO vom 25. April 2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-43.....	287
---	-----

Wissenschaft und Forschung

Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	288
Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an die Fachhochschule Neubrandenburg (Zugangsprüfungsordnung).....	296
Satzung zur Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung.....	300
Satzung zur Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung.....	301

Fortsetzung auf S. 286

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	302
Preis für deutsch-französisches bürgerschaftliches Engagement.....	303
Fortbildungskurse für Lehrerinnen und Lehrer aus Mitgliedstaaten des Rates für kulturelle Zusammenarbeit (CDCC) des Europarates	303
51. Europäischer Wettbewerb 2004 „Europa verstehen – kulturell und sportlich“.....	304
Schülerwettbewerb „FUTURE MOUNTAIN“.....	304
Förderpreis für Jugendbildung 2004.....	305
Frankreich-Preis/Prix Allemagne 2003.....	305
39. Wettbewerb „Jugend forscht“ – Auf einmal ist alles relativ.....	306
Schulsport bewegt Schule DSB-Schulsportpreis 2002/2003.....	306
Schüler-Malwettbewerb „Olympische Spiele Athen 2004“.....	307
Ganztagsschul-Bundeskongress 2003 in Braunschweig.....	307
Achievers International.....	308
Selbstschutztraining für Kinder.....	309

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2002/2003 bis 2004/2005

Vom 13. August 2003

Aufgrund des § 69 Nr. 7 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 356)², verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2002/2003 bis 2004/2005 vom 25. April 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 264) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 Buchstabe c wird der Zeitraum für die Sommerferien wie folgt neu gefasst:

„Sommerferien 27.6.2005 (Montag) 6.8.2005 (Samstag)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. September 2005 außer Kraft.

Schwerin, den 13. August 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 287

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 207

Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 5. August 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Promotionsordnung als Satzung:

§ 1

Verleihung des Promotionsgrades

(1) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine Dissertation, deren Gegenstand zu den unter § 1 Abs. 1 genannten Gebieten gehört,
- b) eine mündliche Prüfung: Näheres regelt § 7.

§ 2

Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem der in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete darstellen.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss (§ 3). In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen Lebenslauf enthalten.

(3) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei besonderer Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 4 und § 5 darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung des Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerber vom Promotionsausschuss vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation festzustellen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so wird eine gemeinsame Prüfungskommission bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

§ 3

Promotionsausschuss und Prüfungskommission

(1) Der Senat der Hochschule setzt für die Durchführung der Promotionsverfahren sowie zur Mitwirkung an der Disputation einen Promotionsausschuss ein. Ihm gehören mindestens drei promovierte Professoren der Hochschule für Musik und Theater Rostock oder der Universität Rostock, die ein Fach in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten vertreten, als Mitglieder an. Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Rektor der Hochschule; vertritt dieser nicht eines der in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete, so führt ein Prorektor, falls er zu diesem Kreis der Professoren gehört, anderenfalls der dienstälteste Professor den Vorsitz.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Zulassung zur Promotion gemäß § 5. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidungen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach Absatz 3 mit. Der Promotionsausschuss berichtet dem Senat.

(3) Für jedes Promotionsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Der Promotionsausschuss kann als Mitglieder der Prüfungskommission promovierte Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen berufen. Den Vorsitz führt der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter. Der Prüfungskommission gehören an:

- a) ein Mitglied des Promotionsausschusses
- b) der Erstgutachter
- c) der oder die Zweitgutachter
- d) gegebenenfalls nach Wahl des Prüfungsablaufs (siehe § 7 Abs. 3) je ein Prüfer der gewählten Fächer.

(4) Sofern durch das Thema der Dissertation ein anderes Fachgebiet berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist in der Regel die Beteiligung eines zuständigen Vertreters des anderen Faches erforderlich.

§ 4

Promotionsfächer

(1) Als Promotionshauptfach können Musikwissenschaft und Musikpädagogik gewählt werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(2) Entsprechend der Wahl des Prüfungsablaufs wird die Promotion mit folgender Fächerkombination durchgeführt:

- a) Hauptfach und zwei Nebenfächer oder
- b) ein Hauptfach bei besonderen Voraussetzungen in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Als Nebenfächer kommen grundsätzlich alle wissenschaftlichen Fächer in Frage, die an der Hochschule für Musik und Theater Rostock, an wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch hauptamtlich tätige Professoren vertreten sind.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Promotionsgesuch

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Maßgabe der **Anlage 1**.

(2) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch Bewerber mit einem Abschluss in einem anderen als in **Anlage 1** aufgeführten Studiengang zulassen. Bewerber, die ein künstlerisches Diplomstudium oder ein Fachhochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Dies geschieht in der Regel begleitend zur Arbeit an der Dissertation durch folgende qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen:

- a) acht Semesterwochenstunden (vier Semester à zwei Semesterwochenstunden) Studien im wissenschaftlichen Fachgebiet der Dissertation,
- b) acht Semesterwochenstunden (vier Semester à zwei Semesterwochenstunden) Besuch des Doktoranden-/Methodenkolloquiums.

(3) Erforderliche Studienleistungen nach **Anlage 1**, die an anderen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit angerechnet.

(4) Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel die Ablegung von bestimmten Kenntnisprüfungen oder das Nachholen bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach **Anlage 1**.

(5) Ausländische Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen.

(6) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an den Rektor der Hochschule zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Abriss des Lebenslaufes und Bildungsganges des Bewerbers, gegebenenfalls ergänzt durch eine vollständige Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- b) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung;
- c) je nach gewähltem Hauptfach der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß **Anlage 1**;
- d) die erforderlichen Studiennachweise;
- e) ein amtliches Führungszeugnis;
- f) ein Vorschlag für einen Erstgutachter und die Mitteilung, ob und mit welchem Professor eines wissenschaftlichen Faches an dieser Hochschule der Gegenstand der einzureichenden Dissertation vereinbart wurde;
- g) eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand. Der Dissertation muss die eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, dass der Bewerber die Arbeit selbständig verfasst hat. Die Dissertation ist in fünf gleich lautenden Exemplaren einzureichen, von denen eines in dauerndem Besitz der Hochschule verbleibt;
- h) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung des Bewerbers zur Einsichtnahme in diese Unterlagen;
- i) die Angabe zur Wahl des Ablaufs der mündlichen Prüfung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2;
- j) gegebenenfalls der Vorschlag je eines promovierten Hochschullehrers als Prüfer für die Teilprüfungen. Schlägt der Kandidat als Prüfer promovierte Hochschullehrer für Nebenfächer vor, die nicht an der Hochschule für Musik und Theater Rostock, sondern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule hauptamtlich tätig sind, so ist dem Vorschlag auch deren Erklärung über ihre Bereitschaft zum Abnehmen der Prüfung beizufügen.

§ 6

Bewertung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss ernennt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit einen Erstgutachter und einen oder zwei Zweitgutachter sowie Prüfer für die Nebenfächer. Die Gutachter sowie Prüfer müssen promovierte Hochschullehrer sein. Hierzu zählen Professoren, Juniorprofessoren und nicht beurlaubte Privatdozenten der Hochschule für Musik und Theater Rostock oder anderer künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Die Gutachter erstatten innerhalb angemessener Frist schriftlich Bericht und schlagen im Falle der Annahme der Dissertation die Note vor: mit Auszeichnung (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude) oder genügend (rite). Die Gutachter können bei dem Promotionsausschuss beantragen, die Annahme der Dissertation von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. Den Eingang der Gutachten teilt das Rektorat den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission mit. Gleichzeitig werden für Angehörige der wissenschaftlichen Professorengruppe die Berichte der Gutachter für die Dauer von zwei Wochen im Vorzimmer des Rektors zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Haben alle Gutachter die Ablehnung der schriftlichen Arbeit vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. Bei Ablehnung durch einzelne Gutachter entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung. Er kann auch die Dissertation mit inhaltlichen und zeitlichen Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben. Kommt kein einstimmiges Urteil zustande, so wird durch den Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt. Nach Eingang des/der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit.

(4) Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen der Gutachter. Die Note der wissenschaftlichen Arbeit wird wie folgt festgelegt: bei einem Notendurchschnitt bis 1,3 summa cum laude, bei einem Notendurchschnitt bis 2,5 magna cum laude, bei einem Notendurchschnitt bis 3,5 cum laude und bei einem Notendurchschnitt bis 4,0 rite.

(5) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen.

(6) Dem Bewerber ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Rektor der Hochschule mitzuteilen. Die Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Einreichen des Promotionsgesuchs erfolgen. Im Fall der Ablehnung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat das Rektorat unverzüglich den Termin der mündlichen Prüfung anzusetzen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Das Rektorat lädt den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin durch Anschreiben an die Prüfungskommission und durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt.

(3) Es stehen folgende Prüfungsabläufe zur Wahl:

1. Mündliche Prüfung in drei Teilprüfungen (Rigorosum): In Musikwissenschaft und Musikpädagogik eine Prüfung im Hauptfach von 60 Minuten Dauer und je eine Prüfung von 30 Minuten Dauer in den beiden Nebenfächern.
2. Mündliche Prüfung in Form der Disputation: Wenn der erste wissenschaftliche Studienabschluss (Magister, Staatsexamen, Bachelor/Master) eines Kandidaten im späteren Promotionsfach die Gesamtnote „sehr gut“ (1,0) ausweist, kann das Promotionsstudium ohne Nebenfächer mit einer öffentlichen Disputation abgeschlossen werden. Die Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von mindestens 40, höchstens 45 Minuten haben und die zentrale These (die zentralen Thesen) der Dissertation - nicht nur für Spezialisten - verständlich darlegen sowie aus der mit der Dissertation geleiste-

ten Forschung heraus begründen. Die unmittelbar anschließende wissenschaftliche Diskussion, in der auch Fragen zum weiteren Umkreis des Promotionsfachs gestellt werden können, soll sich über mindestens 90, höchstens 120 Minuten erstrecken. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet und gibt sowohl den Mitgliedern von Promotionsausschuss und Prüfungskommission als auch allen hauptamtlich an der Hochschule tätigen Vertretern wissenschaftlicher Fächer sowie eventuell herangezogenen auswärtigen Gutachtern Gelegenheit, Fragen zu stellen.

(4) Die Teilprüfungen nach Absatz 3 Nr.1 sollen innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen abgelegt werden. Über Bestehen und Benotung der Teilprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Teilprüfung. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Kandidaten das Bestehen oder Nichtbestehen jeder abgelegten Teilprüfung unmittelbar im Anschluss an die der Prüfung folgende Kommissionsberatung mit. Im Fall des Nichtbestehens einer Teilprüfung (und damit der mündlichen Prüfung als Ganzer) hat das Rektorat dem Kandidaten unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(5) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es gelten die gleichen Noten wie für die Beurteilung der Dissertation sowie das gleiche Mittelungsverfahren (§ 6 Abs. 5). Ist die mündliche Prüfung in Form von drei Teilprüfungen bestanden, so legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung als Ganzes fest.

(6) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch gemeinsame nichtöffentliche Sitzung und gemeinsame Abstimmung von Promotionsausschuss und Prüfungskommission. Stimmrecht haben alle Hochschullehrer, die diesen beiden Gremien angehören, sowie die auswärtigen Gutachter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Für die Note gilt das Mittelungsverfahren von § 6 Abs. 5. Unmittelbar im Anschluss an die gemeinsame Sitzung von Promotionsausschuss und Prüfungskommission teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Disputation mit. Ist die Disputation nicht bestanden, so hat das Rektorat dem Kandidaten unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(7) Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides beim Rektorat schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden.

(8) Bleibt der Bewerber einer mündlichen Teilprüfung oder der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Gesamtprädikat

(1) Ist die gesamte mündliche Prüfung abgelegt und bestanden, so hat die Prüfungskommission alsbald zusammenzutreten und das Gesamtprädikat der Promotion festzulegen. Dabei werden die Dissertation und die gesamte mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. Innerhalb der mündlichen Prüfung werden die Prüfung im Hauptfach und die Prüfungen in den Nebenfächern im Verhältnis 2:1:1 gewichtet. § 6 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Bewerber das Gesamtprädikat unverzüglich mit.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis des Promotionsausschusses erforderlich. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers durch Beschluss die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter beziehungsweise überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser über das für die Prüfungsakten der Hochschule erforderliche Exemplar hinaus der Hochschulbibliothek unentgeltlich folgende Exemplare abliefern:

- a) 80 Exemplare (Selbstverlag) in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Microfiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
- e) 30 ausgedruckte und gebundene Exemplare einschließlich zugehöriger Medien, wenn die Publikation in Form von DOD (Dissertations on Demand) erfolgt.
- f) Darüber hinaus ist eine von dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern.

Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, deren Vorder- und Rückseite nach dem Muster der **Anlage 2** zu gestalten sind.

(4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung zu den Akten der Hochschule abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 10 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde nach dem Muster der **Anlage 3** ausgefertigt, mit einem Hochschulsiegel versehen und von dem Rektor der Hochschule und von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

(2) Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann die Promotionsurkunde vor Drucklegung ausgehändigt werden.

(3) Die Urkunde muss die Gesamtnote und das Thema der Dissertation enthalten.

(4) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat der Bewerber das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.

(5) Der Promovierte erhält eine vorläufige Bescheinigung über die abgeschlossene Promotion. Sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 11 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. Das Rektorat teilt dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 12 Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag das Rektorat. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 13**Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären. Vor dieser Beschlussfassung des Promotionsausschusses ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 14**Entziehung des Doktorgrades**

Die Verleihung des Doktorgrades kann nachträglich zurückgenommen oder widerrufen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder
- b) wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- c) wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 15**Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 16**Widerspruch**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem Rektorat eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet das Rektorat.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet das Rektorat den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft das Rektorat dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft das Rektorat die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung eines Gutachters richtet, leitet das Rektorat den Widerspruch dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 5. Februar 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 11. Februar 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. Juli 2003.

Rostock, den 5. August 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Anlage 1

Promotionshauptfach
Zulassungsvoraussetzungen und Sonderbestimmungen für einzelne Fächer

Musikwissenschaft

- a) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule;
oder
bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen: Erste Staatsprüfung, Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik und ein künstlerisches Studium an einer Musikhochschule;
oder
beim Studienschwerpunkt Systematische Musikwissenschaft Masterprüfung beziehungsweise Diplom in Musikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Physik (Akustik) einer wissenschaftlichen Hochschule, ein Tonmeisterdiplom oder ein Diplom in Musiktheorie und/oder Komposition einer künstlerischen Hochschule.
- b) Über besondere Auflagen für Absolventen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertretern.
- c) Nachweis des Latinums beim Studienschwerpunkt Historische Musikwissenschaft, Nachweis guter Englischkenntnisse sowie einer weiteren Fremdsprache.

Musikpädagogik

- a) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule;
oder
bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen: Erste Staatsprüfung, Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik und ein künstlerisches Studium an einer Musikhochschule;
oder
Erste Staatsprüfung mit dem Fach Musik anderer Lehramtsstudiengänge einschließlich Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder Psychologie;
oder
Nachweis eines Studiums im Rahmen des Master- oder Aufbaustudienganges an der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Der Promotionsausschuss kann bei Absolventen des Aufbaustudienganges Leistungen für das Hauptfach, die im Erststudium erbracht worden sind, auf die Semesterwochenstunden anrechnen. Über besondere Auflagen für Absolventen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertretern.
- b) Nachweis guter Englischkenntnisse sowie einer weiteren Fremdsprache.

Anlage 2**Anlage des Titelblatts für Dissertationen****Vorderseite**

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Hochschule für Musik und Theater Rostock zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Philosophie
— Dr. phil. —

genehmigte Dissertation
von

.....(Name)

geboren am.....in.....

Rückseite

Erstgutachter:.....

Zweitgutachter:.....

Tag der mündlichen Prüfung:.....

Anlage 3**Muster der Promotionsurkunde**

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau.....

geboren am.....in.....

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors der Philosophie
(Doctor philosophiae),

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

.....

.....

.....

die mit der Note beurteilt worden ist, sowie durch die mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der Gesamtnote und dem Prädikat

.....
erwiesen hat.

Rostock, den
(Datum der mündlichen Prüfung)

(Siegel) **Der Rektor der Hochschule**

.....

**Prüfungsordnung
für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung
an die Fachhochschule Neubrandenburg
(Zugangsprüfungsordnung)**

Vom 15. Juli 2003

Gemäß § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹ hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Zugangsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Ziel und Zweck der Zugangsprüfung**

(1) Berufstätige, die keine Fachhochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes besitzen, können eine Zugangsprüfung ablegen, durch die die für den gewählten Studiengang erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird.

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zum Studium an der Fachhochschule Neubrandenburg in dem im Zeugnis (§ 16) ausgewiesenen Studiengang.

(3) Die mit der Zugangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet. Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung kann gemäß § 19 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes zugelassen werden, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen einander entsprechen und in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(2) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer

1. für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat;
2. an der Fachhochschule Neubrandenburg für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

**§ 3
Prüfungstermine**

Die Zugangsprüfungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Sie sollen im Wintersemester bis zum 15. Dezember und im Sommersemester bis zum 15. Juni durchgeführt werden.

**§ 4
Prüfungsausschüsse**

(1) Die Fachhochschule Neubrandenburg bildet für jeden Fachbereich einen Prüfungsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern eines Prüfungsausschusses können gemäß § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, sofern sie in dem entsprechenden Fachbereich eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Unterschiedliche Studiengänge desselben Fachbereiches sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter für jeweils zwei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt eine Professorin oder ein Professor.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 5
Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Zugangsprüfungen. Er bestimmt Zeit, Ort und Inhalt der Prüfungen.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen, setzt die Gesamtnote fest und stellt das Zeugnis über die erworbene Studienberechtigung aus.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Teil 2 Zulassungsverfahren

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich bei der Fachhochschule Neubrandenburg zu stellen. In dem Antrag muss die Antragstellerin oder der Antragsteller den Studiengang angeben, für den sie beziehungsweise er die Studienberechtigung erwerben möchte.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf nebst Lichtbild;
2. das Abschluss- beziehungsweise Abgangszeugnis der besuchten allgemein bildenden Schule;
3. ein Zeugnis über die Berufsausbildung, soweit vorhanden;
4. Nachweise über einschlägige berufliche Tätigkeiten, gegebenenfalls Erziehungszeiten;
5. Nachweise über einschlägige berufliche Weiterbildung, soweit vorhanden;
6. die Erklärung, für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden zu haben beziehungsweise an der Fachhochschule Neubrandenburg für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung noch nicht bereits erfolgreich abgelegt zu haben.

(4) Die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfungen im Wintersemester sind bis zum 1. Oktober und für die Zugangsprüfungen im Sommersemester bis zum 1. April zu stellen. Die Frist ist eingehalten, wenn die erforderlichen Unterlagen zu diesen Zeiten vollständig an der Fachhochschule eingegangen sind.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
2. der Bewerber nicht die gemäß den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Nachweise/Unterlagen trotz Aufforderung erbringt,
3. der Antrag und die Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 4 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

§ 7 Zulassungsbescheid

(1) Über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses erstellt die Fachhochschule Neubrandenburg der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, ist in dem Bescheid der Studiengang anzugeben, für den die Zulassung zur Zugangsprüfung gilt.

Teil 3 Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Die Zugangsprüfung soll feststellen, ob die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Von der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber sind darüber hinaus zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken schriftlich und mündlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

§ 9 Prüfungsleistungen

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Aufsichtsarbeit, in der die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt, zu bearbeiten hat, wobei mindestens zwei Themen zur Auswahl stehen;
2. einer Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die Note der einzelnen Aufsichtsarbeiten ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils zu vergebenden Einzelnote.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerber-

rinnen oder Bewerbern durchgeführt wird. Für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber ist eine Prüfungsdauer von mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten vorzusehen.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nur zugelassen, wenn sie oder er beide Aufsichtsarbeiten bestanden hat. Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Aufsichtsarbeit erfolgen, spätestens zu einem Termin, der der Bewerberin oder dem Bewerber ermöglicht, sich in der Bewerbungsfrist des folgenden Semesters zu bewerben.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

(5) Die Namen der Prüfer, die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	für eine hervorragende Leistung,
gut (2)	=	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	=	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	=	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	=	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für die Gesamtnote ist der Durchschnitt der Prüfungsleistungen zu bilden. Es sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5,
gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5,
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5,
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0,
nicht ausreichend	=	bei einem Durchschnitt über 4,0.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über das Ergebnis der Zugangsprüfung unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 13

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Beruft sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber darauf, krank gewesen zu sein, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so teilt sie beziehungsweise er dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit und legt einen neuen Termin fest.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die beziehungsweise der den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Wird bei der Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nachträglich eine Täuschung festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) getäuscht, wird die Zugangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangsprüfung (§ 16 Abs. 1) zurückgenommen.

(5) Über die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zugangsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Zugangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation.

Die Bescheinigung über die bestandene Zugangsprüfung (§ 16) ist einzuziehen.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15

Wiederholung der Zugangsprüfung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung nicht bestanden, kann diese im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden

(2) Die gesamte Zugangsprüfung ist zu wiederholen. Bestandene Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Zugangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

(3) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 16

Zeugnis

Über die bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg zu versehen ist, ausgestellt.

§ 17

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen

gewährt. Sie beziehungsweise er kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zugangsprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruch

Über Widersprüche gegen belastende Verwaltungsakte, die im Zulassungsverfahren ergangen sind, entscheidet die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter. Über Widersprüche gegen andere belastende Verwaltungsakte entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Bis zum In-Kraft-Treten regelt die „Verordnung für den Zugang von Berufstätigen an die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Zugangsprüfungsverordnung - ZPVO M-V) vom 22. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 79)² die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren der Zugangsprüfungen an der Fachhochschule Neubrandenburg.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. März 2003 und der Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg nach rechtlicher Prüfung vom 7. April 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Juni 2003, Az: VII 301 - 3153-00/003).

Neubrandenburg, den 15. Juli 2003

**Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
Professor Dr. Werner Melle**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 296

² Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 124

Satzung
zur Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Architektur
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Vom 3. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die vorläufige Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Die Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Architektur.“

2. § 16 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A., vergeben.“

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt für die Kandidaten, die im Wintersemester 2000/2001 in das erste Semester eingeschrieben und bis zum Sommersemester 2002 im Bachelor-Studiengang Architektur immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. Juni 2003 sowie der Genehmigung des Rektors vom 3. Juli 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juli 2003, Az. VII 301 a 3152-03/010).

Wismar, den 3. Juli 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Norbert Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 300

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Satzung
zur Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Architektur
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Vom 3. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die vorläufige Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Die Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Architektur.“

2. § 15 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt M.A., vergeben.“

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt für die Kandidaten, die im Wintersemester 2000/2001 in das erste Semester eingeschrieben und bis zum Sommersemester 2002 im Master-Studiengang Architektur immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. Juni 2003 sowie der Genehmigung des Rektors vom 3. Juli 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juli 2003, Az. VII 301 a 3152-03/010).

Wismar, den 3. Juli 2003

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Norbert Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 301

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 5 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3 und 4 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Siedenbollentin
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin
 - d) ca. 53 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
2.
 - a) Grundschule Siedenbollentin
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin
 - d) ca. 53 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
3.
 - a) Grundschule Wredenhagen
 - b) Landkreis Waren-Müritz
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin
 - d) ca. 83 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
4.
 - a) Grundschule Wredenhagen
 - b) Landkreis Waren-Müritz
 - c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin
 - d) ca. 83 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende

* Legende

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung.

Funktionsstellen - Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5.
 - a) Regionale Schule „Anne Frank“ Tessin
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin
 - d) ca. 420 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende

*** Legende**

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 302

Preis für deutsch-französisches bürgerschaftliches Engagement

Die Robert-Bosch-Stiftung schreibt in diesem Jahr zum zweiten Mal den Preis für bürgerschaftliches Engagement in deutsch-französischen Städte- und Gemeindepartnerschaften aus. Der Preis ist ein Anreiz zur Verstärkung und Ausweitung der gemeinsamen Zusammenarbeit. Insbesondere junge Menschen sollen gewonnen werden, mit Initiative und Ideenreichtum Projekte zu erarbeiten.

Beispiele für Aktivitäten sind

- ehrenamtliches Engagement in Vereinen,
- Schulpartnerschaften, Austausch,
- Einbeziehung ausländischer Mitbürger,
- Geschichtswerkstätten,
- trilaterale Projekte,
- Kulturprojekte,
- soziale Maßnahmen,
- politische Bildung,
- Umweltschutz,
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der neuen Medien.

Die ersten drei Preise sind mit 10.000, 7.500 bzw. 4.000 EUR dotiert. Zwanzig Antragsteller erhalten Anerkennungspreise à 1.000 EUR.

Eingereicht werden darf ein Projekt im Rahmen einer offiziellen Städte- oder Gemeindepartnerschaft. Der Schwerpunkt des Projekts muss in 2003 liegen und kann zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen sein. **Bewerbungsschluss** ist der **30. September 2003**. Bewerbungsunterlagen können unter u. g. E-Mail-Adresse abgerufen werden.

Sollte Interesse bestehen, der Bewerbungszeitraum für ein Projekt 2003 jedoch zu kurzfristig sein, können unter folgender Anschrift Informationen zu späteren Ausschreibungsterminen angefordert werden:

Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart
Beatrix von Deym
Eichstraße 9
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 2161586
E-Mail: beatrix.von.deym@stuttgart.de

Anträge sind in zweifacher Ausfertigung unter der genannten Adresse einzureichen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 303

Fortbildungskurse für Lehrerinnen und Lehrer aus Mitgliedstaaten des Rates für kulturelle Zusammenarbeit (CDCC) des Europarates

Der Europarat bietet für Lehrerinnen und Lehrer und Schulverwaltungsbeamte aus Mitgliedstaaten des CDCC für den Zeitraum September 2003 bis Februar 2004 eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen an. Das Angebot, nähere Hinweise und Bewerbungsunterlagen zu den Seminaren können folgender Adresse entnommen werden:

www.coe.int/T/E/Cultural_Cooperation/education/Teacher_training/Courses_and_seminars.

Für die Teilnahme an den Seminaren sind gute Kenntnisse der Arbeitssprache Voraussetzung.

Aufenthalts- und Kurskosten werden von der kurs anbietenden Seite getragen. Die Reisekosten zweiter Klasse werden nach Abschluss und Vorlage des Kursberichts über den Europarat erstattet. Für ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmer verantwortlich.

Bewerbungsunterlagen sind **bis spätestens 20 Tage vor der jeweils angegebenen „deadline“** in vierfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg einzureichen beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel: 03 85 588-7264)

Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 303

51. Europäischer Wettbewerb 2004 „Europa verstehen – kulturell und sportlich“

Sport begeistert und bewegt Europa. Das zeigt sich immer wieder bei den ganz großen Ereignissen wie den Europa- und Weltmeisterschaften oder gar bei der Inszenierung der Olympischen Spiele, die 2004 in Athen ausgetragen werden.

Sport prägt aber auch das Alltagsleben und die Freizeitkultur. Sport gilt als cool und ist Kult; er steht für Freizeit, Fitness und Fun ebenso wie für Enthusiasmus, Leistung und Engagement - aber auch für Doping, Gewalt und Leichtsinn.

Um die gesellschaftliche Bedeutung des Sports hervorzuheben, haben das Europäische Parlament und der Rat der EU das Jahr 2004 zum „Europäischen Jahr der Erziehung durch Sport“ ausgerufen. Der Europäische Wettbewerb bietet durch die Themen vielfältige Möglichkeiten, sich mit unterschiedlichen Aspekten des Sports zu beschäftigen.

Einsendungen sind **bis zum 1. Februar 2004** an die folgende Adresse zu senden:

Friedrich-Engels-Gymnasium
Kopernikusstr. 2
17036 Neubrandenburg

Weitere Informationen sind unter www.europaeischer-wettbewerb.de zu finden.

Die Ausschreibungsunterlagen sind allen Schulen zugeschickt worden.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 304

Schülerwettbewerb „FUTURE MOUNTAIN“

Unter www.wintersportwochen.info gestalten Schüler ihre eigenen Olympischen Spiele in den Bergen: die „Young Winter Games 2005“.

Die besten Konzepte werden mit Gratis-Wintersportwochen für die ganze Klasse belohnt.

Wie würden die Olympischen Spiele wohl aussehen, wenn sie von einer Schulklasse organisiert würden? „Auf alle Fälle innovativ und visionär“, sind sich die Veranstalter des Wettbewerbs an Schulen in Deutschland und Österreich einig. Zum zweiten Mal wird dieser Wettbewerb veranstaltet, bei dem kreative und kompetente Beiträge mit Reise- und Sachpreisen für die ganze Klasse belohnt werden. Ziel des Wettbewerbs ist die intensive Auseinandersetzung mit den Themen „Berg“, „Sport“ und „Jugend“.

Eine Schulklasse bewirbt sich um die Ausrichtung der ersten „Young Winter Games“, einem noch fiktiven internationalen Sportwettbewerb speziell für Jugendliche, im Jahr 2005. Die Klasse agiert dabei als Agentur, die für einen Ort in den Alpen das Bewerbungskonzept erstellt. Neue Sportwettbewerbe, innovative Freizeitaktivitäten und die nötige Infrastruktur sind zu planen. Natürliche Ressourcen und Besonderheiten der Alpen sind zu berücksichtigen. Die Ideen sind in einem stimmigen Rahmenprogramm zu präsentieren, zu dem eine Eröffnungsfeier und eine eigene Werbekampagne gehören können. Je nach Unterrichtsschwerpunkt der Klasse kann das Konzept rein kreativ, aber auch

wirtschaftlich, technisch, ökologisch oder sportlich angelegt sein. Gefragt sind innovative, zukunftsweisende Ideen für ganzheitliche und ressourcenfreundliche Sport- und Freizeitaktivitäten in den Bergen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schulklassen ab dem neunten Schuljahr. Die **Anmeldung** erfolgt unter www.wintersportwochen.info **bis zum 12. Dezember 2003**. Angemeldete Klassen erstellen bis zum 21. Dezember 2003 eine schriftliche Kurzpräsentation ihres Konzepts. Die Erstellung des Konzepts selbst erfolgt in freier Form (schriftlich, grafisch, per Audio- oder Videomaterial etc.) ebenfalls unter www.wintersportwochen.info bis zum 20. Februar 2004. Bis Ende März werden die Preisträger ermittelt.

Weitere Informationen:

Österreich Werbung
Klaus Ehrenbrandtner
Tel.: 030 219148-16
E-Mail: info@wintersportwochen.de
Internet: www.wintersportwochen.info

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 304

Förderpreis für Jugendbildung 2004

Seit 1991 führt die Herwig-Blankertz-Stiftung des Kreises Recklinghausen alljährlich einen Wettbewerb für Jugendliche durch. Mit dem Förderpreis werden herausragende Arbeiten zur „Integration von allgemein bildendem und beruflichem Lernen“ ausgezeichnet.

Bewerben können sich Jugendliche der Sekundarstufe II in Schule, Berufsausbildung oder in der Ausbildung freier Träger.

Einzel- oder Gruppenarbeiten sind möglich. Sie können in der Bearbeitung eines Themas oder eines Projektes bestehen und sollten

- theoretisches mit praktischem Lernen verbinden,
- möglichst mehrere Fächer einbeziehen,
- kreative Problemlösungen entwickeln,
- gesellschaftliche und politische Zusammenhänge oder Auswirkungen sichtbar machen,
- die Gedankengänge, den Vorgehensweg und das Ergebnis nachvollziehbar darlegen,
- dabei eventuell aufgetretene Schwierigkeiten und deren Überwindung dokumentieren.

Ein Begleittext soll Auskunft geben über Fragestellung, Bearbeitungsweg, den Umfang und die Art der Hilfe durch andere, Verwendung und eventuell erwünschte Wirkung des Projekts. Eigene Lernerfolge sollen erkennbar werden.

Einsendeschluss ist der **31. Januar 2004**.

Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an die

Herwig-Blankertz-Stiftung
Herrn Dr. Hans-Werner Köhler
Herwig-Blankertz-Berufskolleg
Herner Straße 10b
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361 223-24
Fax: 02361 184440

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 305

Frankreich-Preis/Prix Allemagne 2003

Die Robert Bosch Stiftung ruft zur Teilnahme am Wettbewerb Frankreich-Preis/Prix Allemagne 2003 auf. Dieses Jahr steht der Wettbewerb unter dem Motto „Verständigung miteinander - Verständnis füreinander/Apprendre à se connaître et à travailler ensemble“.

Teilnehmen können berufliche Schulen in Deutschland und Frankreich, in denen Französisch bzw. Deutsch unterrichtet wird; ebenfalls Arbeitsgemeinschaften und Schülergruppen, die ihre Sprachkenntnisse zu einem früheren Zeitpunkt erworben haben. Im Mittelpunkt steht die Erarbeitung eines gemeinsamen Projekts von Schülern in Deutschland und in Frankreich. Jede Klasse, Arbeitsgemeinschaft oder Schülergruppe muss eine Partnerklasse oder Arbeitsgemeinschaft im Nachbarland (auch bereits bestehende Partnerschaften) finden. Es besteht die Möglichkeit, sich über die Internetseite www.dfjw.org um eine Partnerschule zu bemühen. Weitere Möglichkeiten können bei der Stiftung erfragt werden. Das Thema des Projekts soll von den Partnerklassen selbst festgelegt werden. Es kann einen kulturellen, sozialen oder technischen Bezug haben. Auch praktische Vorhaben sind möglich. Ein ausgewähltes Projekt kann eine Unterstützung von bis zu 5.000 EUR erhalten.

Die Preisgelder im Wert von 5.000 EUR bis 2.500 EUR sind für gemeinsame Studienreisen der deutschen und französischen Schüler in eines der Partnerländer vorgesehen.

Einsendeschluss der Projektanträge: **14. November 2003**

Einsendeschluss der Projektergebnisse: **15. April 2004**

Anfragen und Einsendungen sind zu richten an die

Robert Bosch Stiftung
Herrn Dr. Olaf Hahn
Postfach 10 06 28
D-70005 Stuttgart
Tel.: +49 (0) 711 46084-148
Fax: +49 (0) 711 46084-150
E-Mail: olaf.hahn@bosch-stiftung.de
Internet: www.bosch-stiftung.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 305

39. Wettbewerb „Jugend forscht“ – Auf einmal ist alles relativ

Auf einmal ist alles relativ. - Unter diesem Motto steht der 39. Wettbewerb Jugend forscht 2004.

Alle Jugendlichen bis 21 Jahre können sich ab sofort für die neue Runde des Nachwuchswettbewerbs in Naturwissenschaften, Mathematik und Technik anmelden.

Am Anfang einer jeden neuen Entdeckung oder Entwicklung steht ein Traum, eine Vision, eine Idee. Damit Träume Wirklichkeit werden, gilt es Grenzen im Kopf aufzuheben und seiner Fantasie freien Lauf zu lassen.

Jugend forscht ruft deshalb den wissenschaftlichen Nachwuchs auf, sich an das Neue zu wagen und das Unbekannte zu erforschen.

Das Wettbewerbsthema kann frei gewählt werden aus einem der sieben Fachgebiete Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik und Technik. Zum Wettbewerb sind Einzel- oder Teamarbeiten zugelassen.

Anmeldeschluss ist der **30. November 2003**.

Für die Anmeldung reicht zunächst das Thema. Die schriftliche Wettbewerbsarbeit muss erst im Januar 2004 eingereicht werden. Die vollständigen Teilnahmebedingungen sind unter www.jugend-forscht.de zu finden. Anmelden kann man sich online unter der gleichen Adresse oder per Anmeldekarte über den Wettbewerbsleiter des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Frank Mehlhaff
Damerower Weg 15
18059 Rostock
Tel.: 0381 400-0714
E-Mail: Fmehlhaff@web.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 306

Schulsport bewegt Schule DSB-Schulsportpreis 2002/2003

Ausschreibung

„Schulsport bewegt Schule“ heißt das Motto, nach dem der Deutsche Sportbund/die Deutsche Sportjugend einen bundesweiten Förderpreis für Schulen im Schuljahr 2002/2003 als einen Beitrag zur Qualitätsoffensive für den Schulsport ausschreibt.

Ziel

Ziel des Wettbewerbs ist es, herausragende und damit beispielhafte innovative gegenwartsbezogene und zukunftsorientierte Formen des Schulsports einzelner Schulen auszuzeichnen.

Wer

Teilnahmeberechtigt sind bundesweit Schulen aller Schulformen und -stufen. Die Teilnahme erfolgt über eine schriftliche Bewerbung, die die Schulleitung einzureichen hat.

Abgabe

Terminsache!

Abgabefrist der Bewerbungsunterlagen ist der **15. November 2003**.

Interessierte Schulen richten ihre Eingabe bitte an die Deutsche Sportjugend.

Anschrift:

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Sportbund e. V.
Bereich Schulsport / Ute Markl
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Markl unter

Tel.: 069 6700322
oder
E-Mail: markl@dsj.de

gern zur Verfügung.

Bewerbung

In der Bewerbung jeder Schule sollten neben der Beschreibung/Darstellung des innovativen schulsportlichen Gesamtkonzepts der Schule (Schulsportprofil) auch konkrete Angaben zu folgenden Standardkriterien gemacht werden:

- Teilnahme an schulsportlichen Wettbewerben und Erwerb des Sportabzeichens im Schuljahr
- Arbeitsgemeinschaften im außerunterrichtlichen Schulsport
- Anzahl der Kooperationen mit Sportvereinen bzw. -verbänden im laufenden Jahr, prozentuale Anzahl der Mitgliedschaften der Schülerinnen und Schüler im Sportverein sowie die Sichtung und Förderung von Talenten in der/über die Schule
- Schul- und fachübergreifende und fächerverbindende Projekte mit Sportbezug
- Didaktische Leitprinzipien des Sportunterrichts
- Sportförderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit mangelnden Bewegungserfahrungen und körperlichen Leistungsschwächen
- Durchführung von Schulsportfesten im Schuljahr 2002/2003

Die Bewerbungseingabe, der Fotos und Presseberichte beigelegt werden können, umfasst maximal 10 DIN A4-Seiten. Eingereichte Unterlagen können nicht zurückgesandt werden.

Jury

Die Jury setzt sich aus den Mitgliedern der Präsidialkommission „Schulsport“ des Deutschen Sportbundes und der Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz zusammen und beurteilt die Bewerbungseingaben unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der einzelnen Schulen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Preise und Auszeichnungen

Der Schulsportpreis des Deutschen Sportbundes ist insgesamt mit 10.000 Euro dotiert und verteilt sich auf die ersten drei Preisträger wie folgt:

- 1. Preis: 5.000 Euro
- 2. Preis: 3.000 Euro
- 3. Preis: 2.000 Euro

Die Geldpreise sind zweckgebunden für den Schulsport zu verwenden.

Die herausragendste Innovation zur Entwicklung und Förderung des Schulsports wird einer breiten Öffentlichkeit präsentiert und veröffentlicht. Darüber hinaus erhält die „Siegerschule“ eine Auszeichnungs-Plakette als Würdigung. Die Verleihung der Preise wird durch den Deutschen Sportbund und eine Vertretung der Kultusministerkonferenz im Februar 2004 vorgenommen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 306

Schüler-Malwettbewerb „Olympische Spiele Athen 2004“

Wie bereits zu den Olympischen Spielen 1984, 1988, 1992, 1996 und 2000 führt die DEUTSCHE OLYMPISCHE GESELLSCHAFT zusammen mit dem NATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEE FÜR DEUTSCHLAND auch anlässlich der Olympischen Spiele 2004 in Athen einen Malwettbewerb für Schülerinnen und Schüler durch.

Eindrücke zum Thema „Olympia“ können gemalt oder gezeichnet werden und sollen das Format DIN A3 (29,7 x 42 cm) haben. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler von Klasse 1 bis Klasse 13. Gewertet wird in vier Altersklassen.

Jede zum Wettbewerb eingereichte Arbeit muss auf der Rückseite gut lesbar beschriftet sein mit

- Vorname,
- Name,
- Alter,
- Adresse des Einsenders sowie
- Adresse und Stempel der Schule.

Alle Arbeiten gehen nach Beendigung des Wettbewerbs in das Eigentum des Veranstalters über.

Die Arbeiten sind **bis zum 15. Oktober 2004** an folgende Anschrift einzureichen:

DEUTSCHE OLYMPISCHE GESELLSCHAFT
C/O Herrn Prof. Dipl.-Ing. H.-J. Portmann
Am großen Garten 8
65207 Wiebaden
Tel.: 06122 12866
Fax: 06122 12831

NATIONALES OLYMPISCHES KOMITEE FÜR
DEUTSCHLAND
Achim Bueble
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt/Main
Tel.: 069 670-0231
Fax: 069 677-1229

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 307

Ganztagschul-Bundeskongress 2003 in Braunschweig

Die Bildungsdebatte in Deutschland hält glücklicherweise an, und im Kontext der Überlegungen zu einer Reform der Schule spielt die Ganztagschule weiterhin eine wesentliche Rolle.

Auf dem Hintergrund des Investitionsprogramms der Bundesregierung „Zukunft Bildung und Betreuung“, die sich um die massive Vermehrung der Ganztagsplätze im deutschen Halbtagschulwesen müht, werden die Fragestellungen nach der sinnhaften Ausgestaltung des erweiterten Schultages immer deutlicher. Denn: Auf der einen Seite ist Ganztagschule mehr als eine erweiterte Halbtagschule mit Suppenausgabe. Auf der anderen Seite nimmt die Zahl der einfachen Betreuungsmodelle oder Schulen mit erweitertem Nachmittagsprogramm ebenfalls deutlich zu.

Aber auch hier müssen die Fragen der pädagogischen Qualität, der Kindgemäßheit und die Möglichkeiten der effektiveren Erziehung und Leistungsförderung erörtert und geklärt werden. Ein erweitertes Zeitbudget in unseren Schulen ist eine Chance der intensiveren Zuwendung zu unseren Kindern und Jugendlichen - also eine Herausforderung, die es zu nutzen gilt, um die gewonnene Zeit in den Schulen vernünftig zu gestalten.

Der diesjährige Kongress möchte sich in die Fragestellungen der pädagogischen Anliegen, aber auch der Umsetzbarkeiten einbringen, ohne dabei den Blick zu verstellen, dass es in den Bundes-

ländern vielfältige Erfahrungen und im Ausland andere Realitäten gibt. Das Programm enthält daher ein breites Spektrum, das von theoretischen Ansätzen, besonderen Sichtweisen bis zu praktischen Arbeitsbeispielen sowie notwendigen Organisationsabläufen reicht. Dies geschieht durch Vorträge und Gesprächskreise, die durch den Praxisbezug der Schulbesuche und Workshopveranstaltungen ergänzt werden. Der Ganztagschulkongress, der sich als Forum der Begegnung, des Erfahrungsaustausches und der praxisbezogenen wie wissenschaftsbegründeten Diskussion versteht, möchte klären, informieren, initiieren, unterstützen und natürlich etwas bewegen: Damit Kinder sich in einer ganztägig angelegten Schule wohl fühlen und erfolgreich lernen.

Das vollständige Kongressprogramm sowie Hinweise zu Unterkunft und Anmeldung erhalten Sie unter folgender Anschrift:

Veranstalter: Ganztagschulverband GGT e. V., Frankfurt/Main
Kongressbüro: Gesamtschule Am Rosenberg
Stormstraße 54
65719 Hofheim
Fax: 06192/296018
E-Mail: peters-hamel@onlinehome.de
www.ganztagschulverband.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 307

Achievers International

Das Programm Achievers International wurde 1996 von Unternehmen, die im Bildungsbereich engagiert sind, ins Leben gerufen. Achievers International möchte Schülerinnen und Schüler ermutigen, sich mit Fragen und Problemen, die durch eine veränderte Arbeitswelt auf Schulabgänger einwirken, auseinander zu setzen.

Das Programm zielt auf die Vermittlung solcher zentraler Fähigkeiten wie

- Teamfähigkeit und Problemlösungsstrategien,
- praktische Anwendung der Informationstechnologien,
- Umgang mit anderen Kulturen und dem globalen Markt,
- Umgang mit Menschen verschiedener Nationalität in einer Arbeitssituation,
- Aufbau und Leitung eines Unternehmens.

Die Schülerfirmen müssen Zugang zu Kommunikationsmitteln wie Telefon, Fax, Internet und E-Mail haben, um regelmäßigen Kontakt mit der Partnerfirma halten zu können. Neben einer engagierten Lehrkraft ist auch die Unterstützung durch die Schulleitung erforderlich. Dies ist insbesondere wichtig für die Übernahme einzelner Betriebskostenarten wie die Bereitstellung eines Fachraumes an der Schule, Heizung, Licht. Andere Nebenkosten, z. B. Auslandstelefonate, Versenden von E-Mails etc. müssen von der Firma erwirtschaftet werden.

Das Projekt ermöglicht Schülerinnen und Schülern, koordiniert von einer Lehrkraft, eine Firma zu gründen und Kontakt zu einer Partnerschule/-firma in einem anderen Land aufzunehmen. An den Schul-/Firmenstandorten wird Marktforschung betrieben. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird der Partnerschule/-firma mitgeteilt. Diese wiederum stellt die Produkte her bzw. kauft sie ein und exportiert sie. Der Partner ist für den Verkauf der importierten Waren zuständig.

Es geht nicht um den massenhaften Ein- und Verkauf von Waren. Wichtig ist das Sammeln von Erfahrungen und das Lösen solcher Fragen wie:

- Woher nehme ich die Idee für eine Firmengründung?
- Wo erhalte ich (logistische) Hilfe? Wie gehe ich auf ortsansässige Firmen, Händler etc. zu?
- Wie finde und interessiere ich Sponsoren?
- Wie überzeuge ich Banken, mir ein Startkapital/einen Kredit zu geben?
- Wie schreibt man Geschäftsbriefe?
- Welche Posten sind in einer Firma zu besetzen? Welche Mitarbeiter/-schüler erhalten welche Funktion (Leiter, Stellvertreter, Buchführung, Marketing, Export/Import, Sekretärin, ...)? Wie viele Mitarbeiter werden gebraucht?
- Welcher Zeitplan ist einzuhalten, um im Laufe eines Schuljahres von der Idee über die Firmengründung bis hin zur Firmenschließung zu gelangen?

Beim Finden einer Partnerschule ist das Büro von Achievers International in AYR/Schottland behilflich. Im Vordergrund steht jedoch das Projekt und die Anwendung neuer Kommunikationstechnologien. Die Anbahnung einer Schulpartnerschaft ist nicht Ziel der Zusammenarbeit, kann aber ein wertvolles „Nebenprodukt“ sein.

Der Rahmen, in dem dieses Projekt durchgeführt wird, kann unterschiedlich ausgelegt sein. Denkbar wäre eine Arbeitsgemeinschaft, als Projektkurs oder innerhalb des AWT-Unterrichts. Das Projekt soll jeweils innerhalb eines Schuljahres bearbeitet werden.

Interessenten können nähere Informationen erhalten unter:

Achievers International
 2 Wellington Square
 AYR KA7 1EN
 Schottland
 Tel.: 0044 1292 281818
 Fax: 0044 1292 610192
 E-Mail: enquiries@achieversintl.btinternet.com
 Internet: www.achieversinternational.org

Selbstschutztraining für Kinder

Ständig steigende Zahlen von Sexualstraftaten an Kindern – die jüngsten Fälle erschüttern.
Neu: „Selbstschutztrainings für Kinder an Schulen“

Laut Statistik steigen die Zahlen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1987 kontinuierlich an. Im Jahr 2001 wurden mehr als 15.000 Vorfälle in deutschen Polizeidienststellen aufgenommen, wobei sowohl vollendete Straftaten, als auch Versuche registriert wurden. Hierbei handelt es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um Straftaten, die durch Bekannte der Opfer (39,6%) und Verwandte (20,4%) ausgeführt wurden; in jedoch immerhin 24% der registrierten Fälle hatte der Täter keine Vorbeziehung zu seinem Opfer.

Eine traurige Bilanz - man mag nicht an die Zahlen denken, die zutage kämen, wenn die Dunkelziffer bekannt würde! Hinter jeder registrierten Straftat steht ein Menschenleben, das in der Regel jahrelang - wenn nicht gar lebenslänglich - durch diese Tat beeinträchtigt ist. Die Opfer, meist wehrlose Kinder, können selten vergessen. Das Trauma steckt tief. Was kann getan werden, um derartigen Straftaten präventiv entgegen zu wirken?

Die örtlichen Kommissariate und Polizeidienststellen geben ihr Bestes! Tag und Nacht sind sie im Einsatz und versuchen, Verbrechen zu verhindern - doch die Taten geschehen im Verborgenen. Das Problem kann so nicht bewältigt werden. Präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (den häufigsten Opfern) müssen eingeleitet und ausgebaut werden: beispielsweise die Aufklärungsarbeit in Schulen, Schutzprogramme und -trainings für Kinder und Jugendliche etc., um nur einige Möglichkeiten zu nennen. Doch stehen in der Regel nicht die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung, um den erforderlichen Bedarf an Präventivmaßnahmen abzudecken. Fachkräfte müssten ausgebildet und neu eingestellt, die vorbeugende Arbeit weiter ausgebaut werden - dazu fehlt das Geld. Also wird mit vereinten Kräften das Beste getan, um Schlimmeres zu vermeiden. Doch das Beste ist immer noch zu wenig. Was tun?

Seit vielen Jahren unterstützen die verschiedensten Organisationen und Initiativen den präventiven Einsatz der Polizei durch Trainings und Programme zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, damit Kinder lernen, sich selbst besser zu schützen, wenn die Erwachsenen nicht helfend eingreifen können. Eine solche Initiative ist auch das Sicher-Stark-Team, das seine Selbstschutztrainings für Kinder bundesweit anbietet. Die Initiative wurde von ehemaligen Polizeibeamten gegründet, die um die Problematik bestens Bescheid wissen und in Zusammenarbeit mit Professoren, Psychologen, Pädagogen und Therapeuten ein Konzept entwickelt haben, das auf die Zielgruppe bestens abgestimmt ist. Die Idee zu diesem außergewöhnlichen Konzept, das den Realitätsbezug eindrucklich und für Kinder äußerst profitabel vermittelt, lieferte ein Projekt der Polizei, das in der Vergangenheit erfolgreich in einigen deutschen Städten durchgeführt wurde.

Die Bausteine dieses Selbstschutztrainings sind

1. die Schulung im Bereich der Gefahrenerkennung und -vermeidung,
2. die Selbstbehauptung zur Stärkung des Selbstbewusstseins,
3. Selbstverteidigung mit leicht erlernbaren und kindgerecht vermittelbaren Elementen,

4. realitätsnahe Rollenspiele zur Erfahrung der eigenen Stärke in Ernstfallsituationen.

Ziel des Trainings:

Jedes Kind kann Opfer von Gewalttätern werden. Einen absoluten Schutz vor Gewaltverbrechen gibt es nicht, aber es gibt Prinzipien, die helfen und die man lernen kann. Mutige, starke und selbstbewusste Kinder sind am wirksamsten vor Gewalttaten geschützt. Erfahrungsgemäß sprechen Täter unsichere oder unsicher wirkende Kinder bevorzugt an. Denn Täter suchen Opfer, bei denen sie glauben, auf geringen Widerstand zu stoßen. Hier setzt das Verhaltenstraining an, schult das „gesunde Misstrauen“ der Kinder und macht sie stark, „NEIN“ zu sagen, wegzurennen oder Hilfe zu holen.

Arbeitsmethoden:

- a) In gemeinsamen Gesprächen, Kleingruppen- und Paarübungen werden die Inhalte mit den Kindern erarbeitet.
- b) In Rollenspielen und im Austausch in der Gruppe werden Lösungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen entwickelt und umgesetzt. Die Kinder werden in diesen Rollenspielen darin geschult, „Nein“ zu sagen, sich abzugrenzen und möglichen Gefahrensituationen sicher zu begegnen und sich Hilfe zu holen.
- c) Altersgerechte Selbstverteidigungstechniken werden eingeübt und die Kinder erfahren dabei ganz praktisch: „Ich bin nicht hilflos! Ich kann mich wehren, wenn es nötig ist!“
- d) Im abschließenden „Realitäts-Check“ werden die Kinder entsprechend ihrem Können und Alter einer realitätsnahen Situation ausgesetzt, in der sie das zuvor Gelernte umsetzen. Das Erleben, in einem gestellten „Ernstfall“ erfolgreich gewesen zu sein, stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder, denn sie haben dabei ihre Stärke und ihren Mut erlebt, der sich tief in ihre Erinnerung einprägt.
- e) Bei den Schulungen wird mit dem Einsatz von professioneller Audio- und Videotechnik gearbeitet, die den Kindern das Reflektieren des eigenen Verhaltens ermöglicht.
- f) Das Sicher-Stark-Team arbeitet interdisziplinär und nutzt damit Synergien verschiedenster Disziplinen (Psychologen, Professoren, Pädagogen, Therapeuten und Polizeibeamte).

Das berichten Kursteilnehmerinnen:

Jule (neun Jahre) berichtet: „Ich bin total stolz darauf, was ich da alles gelernt habe. Es war erst schwer, dass ich einfach losschreien sollte. Aber dann habe ich es geschafft - und nun fühle ich mich viel mutiger.“ Jules Mutter spricht begeistert vom Sicher-Stark-Training: „Dieser Kurs war klasse. Das sollten alle Kinder machen.“ (Zitat der Zeitschrift Laura, Ausgabe 24, Juni 2003).

Weitere Informationen zu diesem Konzept und der Initiative Sicher-Stark-Team entnehmen Sie bitte der Internetseite www.sicher-stark.de. Derzeit werden die meisten Schulungen zu 90% für nordrhein-westfälische Schulen bezuschusst. Eine Ausweitung der Förderprogramme ist bereits geplant.

Anfragen richten Sie bitte per Email an info@sicher-stark.de.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt